Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6357**
14. Wahlperiode 20. 06. 2001

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
– Drucksachen 14/4599, 14/5204, 14/5750, 14/6045 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerin Karin Schubert**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 164. Sitzung am 5. April 2001 beschlossene Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde	**Michael Müller (Düsseldorf)**	**Karin Schubert**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin

Anlage

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 § 3e Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt geändert:
   a) Vor dem Wort „erhebliche“ werden die Wörter „oder das bestehende Vorhaben auf Grund der Änderung oder Erweiterung“ gestrichen.
   b) Nach dem Wort „kann“ wird folgender Halbsatz eingefügt:

   „; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist“.
2. In Nummer 26 wird in Nummer 4.1 der Anlage 1 die Spalte „Vorhaben“ wie folgt gefasst:

   „Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und

   – zur Herstellung von organischen Grundchemikalien,
   – zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien,
   – zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff),
   – zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
   – zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder
   – zur Herstellung von Explosivstoffen

   dienen), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;“.

Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 58e Satz 1 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 16 § 58e Satz 1 werden vor dem Wort „überwachungsrechtliche“ die Wörter „Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie“ eingefügt.

Zu Artikel 4 Nr. 4 (Nummer 4.1, Spalte 1, Buchstabe u des Anhangs zur 4. BImSchV)

In Artikel 4 Nr. 4 wird in Nummer 4.1 des Anhangs die Spalte 1 wie folgt geändert:

1. In Buchstabe t wird das abschließende Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Buchstabe u wird gestrichen.

Zu Artikel 7 Nr. 8 (§ 21h Satz 1 WHG)

In Artikel 7 Nr. 8 § 21h Satz 1 werden vor dem Wort „überwachungsrechtliche“ die Wörter „Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie“ eingefügt.

Zu Artikel 8 Nr. 12 (§ 55a Satz 1 KrW-/AbfG)

In Artikel 8 Nr. 12 § 55a Satz 1 werden vor dem Wort „überwachungsrechtliche“ die Wörter „Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie“ eingefügt.

Zu Artikel 13 Nr. 1a – neu – (§ 17 Abs. 1b – neu – FStrG)

In Artikel 13 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und das vor dem 31. Dezember 2006 beantragt wird, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im Falle des Satzes 1 ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.“‘

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333